

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

**21<sup>tes</sup>** Stück vom Jahre 1851.

---

---

### № 72) Verordnung,

die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen und die dabei in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend ;

vom 12ten August 1851.

Nachdem durch § 3 des Gesetzes vom 12ten Mai dieses Jahres, die Aufhebung der zu Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2ten März 1849 betreffend, auch § II. der Verordnung vom 20sten April 1849, die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks betreffend, welcher mehrere, auf das Auswanderungswesen bezügliche Festsetzungen enthielt, außer Wirksamkeit getreten ist, so wird in Betreff des bei der Auswanderung Sächsischer Unterthanen künftig zu beobachtenden Verfahrens in Gemäßheit ständischen Antrags mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von den Ministerien der Justiz, des Kriegs und des Innern hiermit Folgendes verordnet :

§ 1. Nach § 29 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 steht jedem Unterthan der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§ 2. Wer aus dem Königreiche Sachsen auszuwandern beabsichtigt, hat solches bei der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts und, wenn er sich zu der Zeit, wo er sich zur Auswanderung entschließt, bereits im Auslande aufhält, bei der Obrigkeit des letzten, vor der Entfernung aus dem Lande inne gehaltenen Wohnorts rechtzeitig anzuzeigen. Diese Anzeige ist, falls sie irrthümlicher Weise an eine andere Behörde gelangt wäre, von dieser an die erstgenannte abzugeben.

Dieselbe kann mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen und soll regelmäßig enthalten :

- 1) Bezeichnung des Auswandernden nach Vor- und Zunamen, Stand, <sup>r</sup> Gewerbe und Lebensalter ;

- 2) Bezeichnung der mit auswandernden, sowie der etwa in der Auswanderung nicht mit begriffenen und im Lande zurückbleibenden Familienangehörigen nach Namen, Geschlecht und Lebensalter;
- 3) Angabe des Landes, wohin die Auswanderung erfolgen soll, sowie, soweit thunlich, des gewählten Niederlassungsorts.

Wollen unselbstständige, noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Söhne ohne ihre Aeltern und Angehörigen auswandern, so ist in einem solchen Falle die Anzeige von dem Vater oder für Bevormundete von dem Vormunde zu bewirken und darin zugleich die Einwilligung zur Ausführung des Vorhabens auszusprechen.

§ 3. Die von der Behörde (§ 2) anzustellenden Erörterungen haben sich über die gesamten persönlichen und Vermögensverhältnisse derer, welche auszuwandern beabsichtigen, jedoch in beiderlei Hinsicht nicht weiter zu erstrecken, als erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob dem Wegzuge Verbindlichkeiten gegen den Staat oder gegen Privatpersonen entgegenstehen (§ 29 der Verfassungsurkunde).

Ist die erörternde Behörde nicht selbst zugleich die Gerichtsbehörde, vor welcher der Auswandernde seinen persönlichen Gerichtsstand hat, so hat sie sich mit letzterer in Vernehmung zu setzen.

Ergeben sich hierbei in der einen oder der andern Beziehung Bedenken gegen die Auswanderung, so sind bis zu deren Beseitigung die zu einstweiliger Verhinderung des Vorhabens geeigneten Maaßregeln vorzunehmen.

§ 4. Befinden sich unter den Auswandernden Bevormundete, so ist das betreffende Vormundschaftsgericht durch die § 2 gedachte Behörde von der beabsichtigten Auswanderung in Kenntniß zu setzen. Letzteres hat hierauf, und zwar wenn es von dem persönlichen Gerichte des Bevormundeten verschieden ist, unbeschadet der diesem nach §§ 2 und 3 obliegenden Cognition, das Interesse der Bevormundeten rücksichtlich der Auswanderung mit Zuziehung des Vormundes in Erwägung zu nehmen und, wenn es nach vorgängiger Erörterung der Umstände die Gestattung der Auswanderung für unbedenklich hält, an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht zu erstatten und dessen Genehmigung zu der Auswanderung und zu Aufhebung der hierländischen Vormundschaft, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch Ausländer wegen des Besitzes unbeweglicher Güter im Inlande zu bevormunden sind, einzuholen.

§ 5. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist in Beziehung auf die Auswanderungen nach den in § 1 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 deshalb enthaltenen, nach wie vor in Kraft stehenden Bestimmungen zu beurtheilen.

Hiernach sind unselbstständige Söhne mit ihren Aeltern oder uneheliche Söhne mit der Mutter vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre in einen fremden Staat auszuwandern durch die Militärpflicht nicht behindert.

Zu Erhaltung der nöthigen Ordnung im Rekrutirungswesen hat jedoch die das Auswanderungsverfahren leitende Behörde (§ 2) der Obrigkeit des Geburtsorts des betreffenden Militärpflichtigen, wenn sie dieß nicht zugleich selbst ist, von der Auswanderung Kenntniß zu geben, damit in den Geburtslisten das Nöthige bemerkt werden könne.

Dagegen bedürfen alle übrigen Militärpflichtigen, sowohl vor als nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, zur Auswanderung einer ausdrücklichen Dispensation von Leistung der gesetzlichen Militärpflicht und ist ihnen so lange, bis eine solche bei dem Kriegsministerium nachgesucht und von diesem nach angestellter Erörterung ertheilt worden ist, die Ausführung ihres Vorhabens durch obrigkeitliches Verbot zu untersagen, auch in der geeigneten Weise thatsächlich dagegen einzuschreiten.

§ 6. Wer mit Hinterziehung der § 2 fg. gegebenen Vorschriften heimlich auswandert, verfällt einer, durch obrigkeitlichen Beschluß festzustellenden Ordnungsstrafe von 5 bis 100 Thalern — —, welche je nach Umständen von dem im Lande zurückgelassenen, oder dem Ausgewanderten etwa später zufallenden Vermögen einzuziehen ist, und hat sich überdieß derjenigen Nachtheile zu gewärtigen, die mit den nach § 3 in das Ermessen der Behörden gestellten Sicherungsmaaßregeln für ihn nach Befinden verbunden sein könnten.

Gegen Militärpflichtige, die sich durch heimliche Auswanderung der Erfüllung ihrer Kriegsdienstpflichtigkeit entziehen, kommen außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 1sten August 1846, § 73 fg. in Anwendung.

§ 7. Ueber eine unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Erfordernisse erfolgende Auswanderung ist von der betreffenden Polizeibehörde (§ 2), auf Verlangen des Auswanderenden, ein Auswanderungsschein nach dem Schema sub  $\odot$  auszufüllen. Derselbe bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch die vorgesetzte Kreisdirection.

§ 8. Alle frühere, das Auswanderungswesen betreffende gesetzliche Vorschriften, insoweit ihr Inhalt im Obigen nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, insonderheit das Mandat vom 6ten Februar 1830, das bei dem Auswandern hiesiger Unterthanen zu beobachtende Verfahren betreffend, ingleichen die Verordnung, die Anwendung des Mandats vom 6ten Februar 1830 auf überseeische Auswanderungen betreffend, vom 1sten September 1832, welche beide durch § II. der Verordnung vom 20sten April 1849 bereits als außer Wirksamkeit gesetzt erklärt worden sind, bleiben auch ferner aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 12ten August 1851.

**Die Ministerien der Justiz, des Kriegs und des Innern.**

Frhr. v. Beust,                      Rabenhorst.                      v. Friesen.  
in Vertretung des Justizministers.

Jäppelt.



## Auswanderungsschein.

Von der unterzeichneten Behörde wird hierdurch bescheinigt, daß dem Wegzuge  
des Tischlermeisters Johann Georg Naumann zu Dresden,  
geboren am 11ten Januar 1807

mit seiner Ehefrau,

Wilhelmine Rosalie geborener Ulrich,

und seinen ehelichen Kindern:

Karl Friedrich, geboren am 21sten November 1833 und

Friedrich Wilhelm, geboren am 5ten April 1839

aus dem Königreiche Sachsen zum Behuf der von ihm beabsichtigten Niederlassung zu  
Hof im Königreiche Bayern, weder in Ansehung der hierländischen Militärpflicht, noch  
sonst ein nach diesseitiger Gesetzgebung zu berücksichtigendes Hinderniß entgegensteht.

Dresden, am 1sten December 1851.

Der Stadtrath daselbst.



N. N.

Bürgermeister.

Zu Bestätigung und Beglaubigung des obigen, von dem Stadtrathe zu Dresden für  
den dortigen Tischlermeister Johann Georg Naumann und dessen darin benannte Familien-  
glieder ausgefertigten Auswanderungsscheines.

Dresden, am 10ten December 1851.

Die Königlich Sächsische Kreisdirection daselbst.



N. N.